

Zweite Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (2.AVBayRDG)

vom 13. August 1975 (GVBl S. 276, BayRS 215-5-1-2-I), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 4. Dezember 2002 (GVBl S. 910)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst
vom 11. Januar 1974 (GVBl. S. 1) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern
folgende Verordnung:

§ 1

Notwendige Anzahl von Rettungswachen und Krankenkraftwagen

(1) ¹Es sind so viele Rettungswachen zu errichten, dass jeder an einer Straße liegende
Einsatzort in der Regel innerhalb einer Fahrzeit von höchstens 12 Minuten erreicht
werden kann (Hilfsfrist). ²In dünn besiedelten Gebieten mit schwachem Verkehr kann
ausnahmsweise eine Hilfsfrist bis zu 15 Minuten in Kauf genommen werden. ³Für die
Auswahl des Standorts von Rettungswachen sind Besiedlungsdichte und Schwerpunkte
von Industrie und Verkehr maßgebend. ⁴Rettungswachen sollen nach Möglichkeit an
Krankenhäusern eingerichtet werden.

(2) ¹Die nach Absatz 1 notwendigen Rettungswachen müssen ganzzeitig einsatzbereit
sein. ²Zur Sicherstellung der Versorgung von Notfallpatienten können in besonderen
Fällen Krankenkraftwagen auch außerhalb der Rettungswache stationiert werden
(Stellplatz); Personal und Fahrzeug sind einer Rettungswache zugeordnet.

(3) ¹Die Anzahl der Krankenkraftwagen ist so zu bemessen, dass die Hilfsfrist in der Regel
auch unter Berücksichtigung eines regelmäßig zu erwartenden Spitzenbedarfs
eingehalten werden kann. ²Von der festgestellten Gesamtzahl sollen 40 v. H.
Rettungswagen sein. ³Jede nach Absatz 1 notwendige Rettungswache muss mindestens
über einen ganzzeitig besetzten Rettungswagen verfügen.

§ 1a

Krankenkraftwagen und ihre Besetzung

(1) ¹Abweichend von Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayRDG kann ein Krankenkraftwagen eingesetzt werden, wenn er wesentlich schneller als ein für die Notfallrettung zugelassenes Fahrzeug den Notfallort erreichen kann. ²In diesem Fall ist zusätzlich ein für die Notfallrettung zugelassenes Fahrzeug zu alarmieren, soweit der Zustand des Patienten dies erfordert.

(2) Abweichend von Art. 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayRDG kann die Beförderung Behinderter, deren Betreuungsbedürftigkeit nicht ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist, auch mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die der Behinderung des Patienten entsprechend eingerichtet sind.

(3) Art. 11 Abs. 2 BayRDG ist auf Krankentransporte innerhalb des Krankenhausbereichs, die von einem durch den Krankenhausträger beauftragten Unternehmer durchgeführt werden, nicht anzuwenden, soweit der Zustand des Patienten dies erlaubt.

(4) ¹Abweichend von Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayRDG können bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker zur Notfallrettung auch Krankentransportwagen eingesetzt werden, die für den Katastrophenfall oder den allgemeinen Sanitätsdienst (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayRDG) vorgehalten werden. ²In diesen Fällen soll sowohl beim Krankentransport als auch bei der Notfallrettung mindestens ein Rettungssanitäter im Sinn von § 1 der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter (BayRS 215-5-1-3-I), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1990 (GVBl S. 532), in der jeweils geltenden Fassung die Patienten betreuen. ³Abweichend von Satz 2 kann bis zum 31.12.1995 anstelle eines Rettungssanitäters auch eine andere geeignete Person die Patienten betreuen, sofern sie über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport verfügt.

(5) Bis zum Erlass der entsprechenden Norm des Europäischen Komitees für Normung können Rettungswagen für die Notfallrettung eingesetzt werden, die der DIN 75080 Teil 2 in der Fassung entsprechen, wie sie vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Juli 1993 gültig war.

§ 2

Ausstattung der Rettungsleitstelle

¹Die Ausstattung der Rettungsleitstelle mit Fernmeldeeinrichtungen muss gewährleisten, dass sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. ²Zu den notwendigen Einrichtungen gehören neben den notwendigen Funk- und Fernsprechabfrageplätzen insbesondere:

1. Direktleitungen zwischen der Rettungsleitstelle und den in ihrem Rettungsdienstbereich gelegenen
 - a) Rettungswachen,
 - b) Notrufzentralen der Polizei und der Feuerwehr,
 - c) Krankenhäusern, die für die Aufnahme von Notfallpatienten geeignet sind und
 - d) Zentralen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes; sind die unter Buchstaben b bis d genannten Einrichtungen durch Direktleitungen mit einer Rettungswache verbunden, ist ihre unmittelbare Verbindung mit der Rettungsleitstelle nicht notwendig.
2. Funksprechverbindung über Relais zwischen der Rettungsleitstelle und allen Krankenkraftwagen und Rettungswachen sowie der Polizei und den Feuerwehren in ihrem Bereich.

§ 3

Ausstattung der Rettungswachen

(1) ¹Notwendige Rettungswachen müssen über Aufenthaltsräume und Garagen sowie über Waschelegenheiten für Personal und Fahrzeuge verfügen. ²Sie sollen über Desinfektionslegenheiten für Personal und Fahrzeuge verfügen.

(2) ¹Bei der Auswahl der Garagen ist eine verkehrsmäßig günstige Lage anzustreben, die einen schnellen Einsatz nach allen Richtungen gewährleistet. ²Unterkünfte und Garagen müssen nahe beieinander liegen. ³Die Garagen sollen heizbar und mit den erforderlichen Einrichtungen für die Fahrzeugpflege ausgestattet sein.

(3) Die Rettungswachen müssen mit dem notwendigen Sanitätsmaterial und Rettungsgerät ausgestattet sein.

§ 4

Einrichtungen des Berg- und Wasserrettungsdienstes

(1) ¹Für die Bergrettung werden Bergrettungswachen errichtet. ²Im alpinen Bereich sind sie eigene Einrichtungen, im Mittelgebirge werden sie einer Landrettungswache zugeordnet. Ihre Einsatzbereitschaft muss jederzeit hergestellt werden können.

(2) ¹Zur Durchführung des Wasserrettungsdienstes werden Wasserrettungsstationen errichtet. ²Sie sind an Gewässern gelegene Festbauten, die über Telefon oder Funk erreichbar sein müssen. ³Soweit aus Einsatzgründen weitere Stützpunkte eingerichtet werden, sind diese Teil einer Wasserrettungsstation. ⁴Die Einsatzbereitschaft der einzelnen Wasserrettungsstationen wird in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt (Art. 3 Abs. 4 BayRDG).

(3) Die Anzahl und der Standort der nach den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen bestimmt sich nach den Bedürfnissen eines leistungsfähigen Berg- und Wasserrettungsdienstes.

(4) ¹Bergrettungswachen und Wasserrettungsstationen müssen eine Fernmeldeverbindung zur Rettungsleitstelle haben. ²Ihnen werden die notwendigen Sonderfahrzeuge und Sondergeräte zugewiesen.

§ 4a

Durchführung des Bergrettungsdienstes

(1) Für die Einbeziehung der Bergrettung in die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach Art. 3 Abs. 4 BayRDG ist die Gliederung der Bergwacht in Bergwachtsabschnitte maßgebend.

(2) Für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergibt sich folgende Zuständigkeit:

1. Bergwachtsabschnitt Chiemgau:

Rettungszweckverband Traunstein,

2. Bergwachtabschnitt Hochland:
Rettungszweckverband Oberland,
3. Bergwachtabschnitt Allgäu:
Rettungszweckverband Kempten,
4. Bergwachtabschnitt Bayerwald:
Rettungszweckverband Straubing,
5. Bergwachtabschnitt Frankenjura:
Rettungszweckverband Nürnberg,
6. Bergwachtabschnitt Fichtelgebirge:
Rettungszweckverband Hof,
7. Bergwachtabschnitt Rhön:
Rettungszweckverband Schweinfurt.

(3) ¹Soweit ein Bergwachtabschnitt das Gebiet mehrerer Rettungszweckverbände ganz oder teilweise umfasst, vertritt der in Absatz 2 genannte Rettungszweckverband beim Abschluss, bei der Änderung und Kündigung der Vereinbarung die übrigen Rettungszweckverbände.

²Ihre Zustimmung ist vorher herbeizuführen. ³Über die nach Art. 3 Abs. 4 Satz 3 BayRDG erforderliche Genehmigung entscheidet die Regierung, der die Aufsicht über den abschließenden Rettungszweckverband obliegt.

§ 5

Luftrettungseinrichtungen

(1) ¹Luftrettungseinrichtungen sind die vom Staatsministerium des Innern gemäss Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst festgelegten Rettungshubschrauberstationen. ²Sie sollen an einem Krankenhaus (Stammkrankenhaus) errichtet werden.

(2) Die Rettungshubschrauberstation ist durch eine Direktleitung mit der Rettungsleitstelle verbunden.

§ 6

Einnahmenausgleich

(1) ¹Der Einnahmenausgleich nach Art. 24 Abs. 3 BayRDG wird für die Durchführenden des Rettungsdienstes im Weg der Abrechnung der rettungsdienstlichen Einsätze und der Verteilung der Einnahmen durch die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern GmbH (ZAST) abgewickelt. ²Die ZAST erbringt ihre Leistungen insoweit ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(2) ¹Der ZAST obliegen alle zur Durchführung des Einnahmenausgleichs notwendigen Aufgaben. ²Dies sind insbesondere:

1. Abrechnung der Rettungsdiensteinsätze des öffentlichen Rettungsdienstes :
 - a) Überprüfung der Abrechnungen der Durchführenden des Rettungsdienstes,
 - b) Rechnungsstellung gegenüber den zur Kostentragung Verpflichteten,
 - c) Forderungseinzug, Mahnwesen,
 - d) Bearbeitung von Einwendungen;
2. Auszahlung von
 - a) Teilzahlungen auf die im Rahmen der Benutzungsentgeltvereinbarungen von den Sozialversicherungsträgern anerkannten Gesamtkosten,
 - b) sonstigen mit den Sozialversicherungsträgern oder sonstigen Kostenträgern abgerechneten Entgelten;
3. Erstellung von Statistiken;
4. Unterstützung der Durchführenden des Rettungsdienstes und ihrer Landesverbände bei der Vorbereitung und Durchführung von Entgeltverhandlungen, beim Vollzug der nach Art. 24 Abs. 2 BayRDG geschlossenen Entgeltvereinbarungen sowie bei Schiedsstellenverfahren;
5. Erstellung einer Schlussrechnung der ZAST und einer Gesamtschlussrechnung für den Rettungsdienst für jede Entgeltvereinbarung.

(3) ¹Die Durchführenden des Rettungsdienstes sind verpflichtet, ihre im Rettungsdienst durchgeführten Einsätze ausschließlich über die ZAST abzurechnen. ²Zahlungen dürfen insoweit nur auf Konten der ZAST erfolgen. ³Die Einzelheiten der Abrechnung und der Durchführung des Einnahmenausgleichs werden durch zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen den Durchführenden und der ZAST geregelt. ⁴Die Durchführenden des

Rettungsdienstes übermitteln der ZAST die für die Abrechnung der einzelnen Einsätze notwendigen Unterlagen, die den gesetzlichen Vorgaben sowie den von der ZAST unter Beteiligung der Durchführenden festgelegten Vorgaben und Verfahren entsprechen müssen.

(4) ¹Die durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der ZAST, die einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung und einer leistungsfähigen Organisation entsprechen, sind Kosten des Rettungsdienstes. ²Sie werden der ZAST durch die Durchführenden des Rettungsdienstes vergütet und von ihnen in die Entgeltvereinbarungen nach Art. 24 Abs. 2 BayRDG einbezogen. ³Forderungsausfälle in Bezug auf Benutzungsentgelte für Rettungsdiensteinsätze sind keine Kosten der ZAST.

(5) ¹Aus den bei der ZAST eingehenden Einnahmen erhalten die ZAST und die Durchführenden des Rettungsdienstes regelmäßige zeitnahe Teilzahlungen auf ihre von den Sozialversicherungsträgern anerkannten Gesamtkosten sowie sonstige mit den Sozialversicherungsträgern vereinbarte Entgelte. ²Auszahlungen dürfen nur bis zur Höhe der von den Sozialversicherungsträgern in der Entgeltvereinbarung anerkannten Gesamtkosten geleistet werden. ³Soweit in der Entgeltvereinbarung keine Regelung über die Zuweisung der für den Entgeltzeitraum von den Sozialversicherungsträgern anerkannten Gesamtkosten des Rettungsdienstes auf die einzelnen Durchführenden getroffen ist und soweit nicht alle Durchführenden für diesen Fall eine andere einvernehmliche Regelung getroffen haben, bestimmen sich deren Anteile für die Geltungsdauer der Entgeltvereinbarung entsprechend dem Verhältnis, in dem die in den letzten Schlussrechnungen der Durchführenden und der ZAST aufgeführten Kosten für den Rettungsdienst zueinander stehen; maßgeblich sind insoweit die bei Beginn der Geltungsdauer bei der ZAST vorliegenden Schlussrechnungen.

(6) ¹Reichen die eingehenden Einnahmen unter Berücksichtigung verfügbarer Mittel aus Vorjahren zur Deckung der regelmäßigen Teilzahlungen auf die von den Sozialversicherungsträgern anerkannten Gesamtkosten und sonstigen Entgelte nicht aus, kann die ZAST im Benehmen mit den Sozialversicherungsträgern die zur Sicherstellung ihrer Liquidität notwendigen Kredite aufnehmen. ²Diese sind frühestmöglich, spätestens jedoch im übernächsten Entgeltzeitraum zurückzuführen.

(7) ¹Geschäftsjahr der ZAST ist das Kalenderjahr. ²Dies gilt unabhängig vom Geltungszeitraum der Entgeltvereinbarungen nach Art. 24 Abs. 2 BayRDG.

(8) ¹Die ZAST erstellt für jede Entgeltvereinbarung eine Gesamtschlussrechnung für den Rettungsdienst, um den ordnungsgemäßen Vollzug der Entgeltvereinbarung überprüfen zu können. ²Hierzu legen die Landesverbände der Durchführenden des Rettungsdienstes und, soweit diese nicht in Landesverbänden zusammengeschlossen sind, die Durchführenden unmittelbar bis zum Ende des auf das Auslaufen des Entgeltzeitraums folgenden vierten Monats bei der ZAST jeweils eine Schlussrechnung über den Vollzug der Entgeltvereinbarung vor. ³Die ZAST fügt diese Schlussrechnungen und ihre eigene Schlussrechnung bis spätestens Ende des sechsten auf das Auslaufen des Entgeltzeitraums folgenden Monats zu einer Gesamtschlussrechnung zusammen.

(9) ¹In der Schlussrechnung sind jeweils die erzielten Einnahmen und die nach Art. 24 Abs. 1 BayRDG ansatzfähigen Kosten gegliedert nach Kostenarten auszuweisen. ²Dabei sind die in der Entgeltvereinbarung anerkannten und die tatsächlichen Einnahmen und Kosten gegenüberzustellen; Abweichungen bei Einzelpositionen sind, soweit sie nicht nur geringfügig sind, näher zu begründen. ³Soweit im Endergebnis aller Einnahmen- und Kostenpositionen für den jeweiligen Entgeltzeitraum ein Überschuss oder eine Unterdeckung entstanden ist, ist dies ebenfalls darzustellen und näher zu begründen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die von der ZAST zu erstellende Gesamtschlussrechnung.

(10) Überschüsse oder Unterdeckungen sind von den Durchführenden in die nächstmöglichen Entgeltverhandlungen einzubringen. ²Ergibt die Gesamtschlussrechnung der ZAST einen Überschuss der Einnahmen über die Kosten, kann dieser der ZAST von den Sozialversicherungsträgern ganz oder teilweise zur Sicherstellung der Liquidität und zur Vermeidung einer Kreditaufnahme zur Verfügung gestellt werden.

(11) ¹Die Schlussrechnungen und die Gesamtschlussrechnung für den Rettungsdienst sind von der ZAST unverzüglich nach Erstellung der Gesamtschlussrechnung den in Art. 24 Abs. 2 BayRDG genannten Sozialversicherungsträgern und dem Staatsministerium des Innern zuzuleiten. ²Die Landesverbände der Durchführenden des Rettungsdienstes

und, soweit diese nicht in Landesverbänden zusammengeschlossen sind, die einzelnen Durchführenden erhalten ein Exemplar der Gesamtschlussrechnung.

(12) ¹Die ZAST ist gegenüber dem Staatsministerium des Innern, den Rettungszweckverbänden und ihren Aufsichtsbehörden, den Genehmigungsbehörden nach Art. 6 BayRDG sowie den in Art. 24 Abs. 2 BayRDG genannten Sozialversicherungsträgern zur Auskunft verpflichtet, soweit die Auskunft zur Aufgabenerfüllung der genannten Stellen notwendig ist. ²Durchführende des Rettungsdienstes und ihre Landesverbände haben ein Auskunftsrecht, soweit ihre eigenen Angelegenheiten betroffen sind; Auskunftsrechte nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleiben davon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.